

**Az.: 3 B 184/25**  
3 L 768/24 VG Leipzig



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Aufenthaltserlaubnis  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 15. Dezember 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Juli 2025 - 3 L 768/24 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 1. Der am ..... 1981 geborene Antragsteller ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Er reiste am ..... 2014 mit einem Besuchsvisum in die Bundesrepublik Deutschland ein.
- 3 Am ..... 2014 wurde sein Sohn J....., welcher ebenso wie die Mutter, ....., die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, geboren.
- 4 Der Antragsteller ist im Bundesgebiet ausweislich der im Bundeszentralregisterauszug vom 26. Februar 2024 enthaltenen Eintragungen wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:
  - Strafbefehl des Amtsgerichts G..... vom 2. Mai 2016 wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen
  - Strafbefehl des Amtsgerichts P.... vom 16. Januar 2017 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen
  - Strafbefehl des Amtsgerichts L..... vom 12. Juli 2017 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen
  - Strafbefehl des Amtsgerichts L..... vom 7. November 2017 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 65 Tagessätzen
  - Beschluss des Amtsgerichts P.... vom 27. März 2018: nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe unter Einbeziehung der Verurteilungen vom 16. Januar und 12. Juli 2017 zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 55 Tagessätzen
  - Urteil des Amtsgerichts P.... vom 17. April 2018 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten deren Vollstreckung bei einer Bewährungszeit von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde; Strafaussetzung am 17. Dezember 2022 widerrufen, Strafe mit Wirkung vom 30. September 2022 erlassen

- Strafbefehl des Amtsgerichts L..... vom 4. Dezember 2018 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 65 Tagessätzen
  - Strafbefehl des Amtsgerichts L..... vom 7. Oktober 2020 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter Einfluss berauschender Mittel in Tateinheit mit vorsätzlichen unerlaubten Führen einer Waffe: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen
  - Strafbefehl des Amtsgerichts F..... vom 9. November 2021 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen
  - Urteil des Amtsgerichts K..... vom 24. Februar 2022 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit verbotenem Kraftfahrzeugrennen zu zehn Monaten Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung bei einer Bewährungszeit von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde
  - Strafbefehl des Amtsgerichts S..... vom 18. Mai 2022 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 125 Tagessätzen
  - Beschluss des Amtsgerichts F..... vom 17. August 2022: nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe unter Einbeziehung der Verurteilungen vom 9. November 2021 und 18. Mai 2022 zu einer Gesamtgeldstrafe von 210 Tagessätzen
  - Urteil des Amtsgerichts B..... vom 2. Dezember 2022 wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu neun Monaten Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung bei einer Bewährungszeit von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde, Strafaussetzung am 4. Dezember 2023 widerrufen
- 5 Am 20. Dezember 2022 versuchte der Antragsteller, mit einem totalgefälschten tschechischen Personalausweis einen Wohnsitz in L..... anzumelden. Wegen dieser Tat verurteilte ihn das Amtsgericht L..... am 19. Dezember 2023 wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen.
- 6 Am 19. September 2023 wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls eingeleitet, welches gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt wurde.
- 7 Am 19. Januar 2024 wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls und ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Urkundenfälschung wegen der Vorlage eines gefälschten italienischen Personalausweises eingeleitet. Wegen des Vorwurfs des Diebstahls erhob die Staatsanwaltschaft am 27. März 2024 - 855 Js 20869/24 - und wegen des Vorwurfs der Urkundenfälschung am 30. Juli 2024 - 807 Js 23712/24 - jeweils Anklage beim Amtsgericht L.....
- 8 Am 22. Dezember 2014 wurde dem Antragsteller erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG erteilt, welche zuletzt am 4. Dezember 2018 nach § 28 Abs. 2 Satz 3 AufenthG verlängert wurde. Da der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten war, wurde ihm mitgeteilt, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis trotz des Bestehens eines Ausweisungsgrunds verlängert werde, insoweit aber kein Vertrauensschutz bestehe. Am 3. Dezember 2019 beantragte der Antragsteller die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Am 31. Oktober 2019 meldete ihn die Meldebehörde der Stadt L..... nach unbekannt ab. Am 30. April 2020 wurde die Antragsgegnerin über die Einleitung eines weiteren Ermittlungsverfahrens gegen den Antragsteller informiert. Mit -

öffentlich zugestelltem - Bescheid vom 17. Juni 2020 lehnte sie seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Wesentlichen wegen fehlender Mitwirkung bei der Dokumentation der Ausübung der Personensorge für seinen Sohn sowie wegen des bestehenden Ausweisungsinteresses ab. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen zu verlassen. Andernfalls wurde ihm die Abschiebung nach Vietnam angedroht und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf zwei Jahre befristet.

- 9 Am 5. August 2020 beantragte der Antragsteller zunächst per E-Mail und am 15. August 2020 per Antragsformular die Verlängerung seines Aufenthalts.
- 10 Vom ... Oktober 2021 bis zum ... Februar 2022 verbüßte er zunächst eine Ersatzfreiheitsstrafe und anschließend Erzwingungs- und Untersuchungshaft. Am ... März 2022 meldete er sich unter der Meldeadresse seines Sohnes und dessen Mutter in der ..... in L..... an.
- 11 Am 5. April 2022 stellte er einen weiteren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen der Personensorge für seinen Sohn, welcher mit dem noch offenen Antragsverfahren verbunden wurde. Nachdem eine behördliche Überprüfung die tatsächliche Ausübung der Personensorge für seinen Sohn bestätigt hatte, wurde dem Antragsteller eine „Duldung zur Bewährung“ für ein Jahr erteilt.
- 12 Mit Bescheid vom 15. Dezember 2023 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 15. August 2020 ab (Nr. 1). Es wurde festgestellt, dass die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 17. Juni 2020 weiterhin bestehen bleibe. Der Antragsteller wurde unter Hinweis auf die bestehende Ausreiseaufforderung aus dem Bescheid vom 17. Juni 2020 verpflichtet, die Bundesrepublik in der Zeit zwischen dem 1. und dem 19. Januar 2024 zu verlassen (Nr. 3). Das bestehende Einreise- und Aufenthaltsverbot aus dem Bescheid vom 17. Juni 2020 blieb bestehen (Nr. 4). Über seinen hiergegen erhobenen Widerspruch wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.
- 13 Vom... Februar 2024 bis zum... Oktober 2024 verbüßte er eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten in der JVA L....., resultierend aus den Verurteilungen des Amtsgerichts B..... vom 2. Dezember 2022 und des Amtsgerichts K..... vom 24. Februar 2022, für welche die Bewährung jeweils widerrufen worden war. Mit Beschluss vom 7. Oktober 2024 setzte das Landgericht L..... die Vollstreckung des Rests der vollstreckten Gesamtfreiheitsstrafe nach zwei Dritteln der Strafzeit zur Bewährung bei einer zweijährigen Bewährungszeit aus. Zur Begründung seiner Entscheidung verwies das Landgericht auf das in der Haft beanstandungsfreie Verhalten des Antragstellers und den in der Anhörung des Antragstellers gewonnenen Eindruck, dass er sich nachhaltig beeindruckt von der erstmaligen Haftverbüßung gezeigt habe

und er sozial mit seiner Lebensgefährtin in einen größeren Familienverbund eingebunden sein werde. Auch bei Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit könne daher seine vorzeitige Haftentlassung verantwortet werden.

- 14 Am... März 2025 erhob die Staatsanwaltschaft L..... Anklage gegen den Antragsteller wegen des Vorwurfs, am 2. Januar 2025 in einem Supermarkt einen Ladendiebstahl begangen und dabei Waren im Gesamtwert von 357,61 € entwendet zu haben.
- 15 Am ... Januar 2025 wurde gegen den Antragsteller Anzeige wegen eines weiteren Ladendiebstahls in einem Supermarkt erstattet. Ausweislich des Ermittlungsberichts befand sich seine Lebensgefährtin und Mutter seines Sohns zeitgleich mit dem Antragsteller im Supermarkt und versuchte ausweislich der Angaben des Ladendetektivs, das Diebesgut nach Entdecken der Tat zu verstecken. Dieses Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft L..... am... Mai 2025 - in Hinblick auf die erhobene Anklage - nach § 154 Abs. 1 StPO ein.
- 16 Am 6. November 2024 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 15. Dezember 2023 begehrt, hilfsweise, die Antragsgegnerin gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.
- 17 Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag mit der angegriffenen Entscheidung abgelehnt und zur Begründung zusammengefasst ausgeführt: Sein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs sei unzulässig. Sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe gemäß § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG keine Fiktionswirkung gehabt, denn er habe sich bei Antragstellung widerrechtlich im Bundesgebiet aufgehalten, nachdem sein Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis mit dem öffentlich zugestellten Bescheid vom 17. Juni 2020 abgelehnt worden sei. Sein gemäß § 123 VwGO gestellter Hilfsantrag auf Erteilung einer Duldung sei unbegründet. Er habe keinen Anordnungsanspruch und nicht entsprechend § 123 VwGO i. V. m. § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft gemacht, dass er eine gelebte Vater-Kind-Beziehung zu seinem Sohn habe, und damit nicht die Voraussetzungen für eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG i. V. m. Art. 6 GG dargetan. Die hierfür erforderlichen Tatsachengrundlagen seien weder eidesstattlich versichert noch sonst glaubhaft gemacht worden. Sie seien auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Zwar habe er im Jahr 2022 nach seiner ersten Haftentlassung bei seiner Familie gewohnt und zu der Zeit auch begonnen, eine Vater-Kind-Beziehung aufzubauen. Es sei aber nicht erkennbar, ob er diese noch fortführe. Dazu seien weder die vorgelegten undatierten Lichtbilder geeignet, auf denen der Antragsteller auch nicht immer zu sehen sei, noch die vorgelegten Nachweise von Telefonverbindungen, denen nicht entnommen werden könne, mit wem gesprochen worden sei. Der Inhalt der vorgelegten

Schreiben seiner Partnerin vom 4. November 2024 und 20. Januar 2025 sei nicht eidesstattlich versichert worden. Er sei auch aufgrund des bisherigen Verfahrensablaufs nicht ohne Weiteres als wahr zu unterstellen. Der Antragsteller habe, obwohl er bei Erteilung der bis zum 15. September 2023 befristeten Duldung gewusst habe, dass diese „zur Bewährung“ ausgestellt worden sei, im Anschluss nicht mitgewirkt. Weder er noch seine Lebensgefährtin und Mutter seines Sohnes hätten die von der Behörde zugesandten Fragebögen zur Personensorge rechtzeitig zurückgesandt. Erst nach Ablehnung der begehrten Aufenthaltserlaubnis habe er sich zurückgemeldet. Die Mutter seines Sohnes habe erst nach erneuter Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis durch den damaligen Rechtsbeistand des Antragstellers und erneuter Anfrage durch die Antragsgegnerin am 27. Februar 2024 wieder Angaben zur Personensorge gemacht. Dabei habe sie erklärt, dass der Antragsteller sich „alltäglich um seinen Sohn kümmerge, mit ihm schlafe, ihm Abendbrot zubereite und mit ihm in einem Haushalt lebe“, obwohl sich der Antragsteller vom... Februar 2024 bis zum.. Oktober 2024 tatsächlich in Haft befunden habe.

- 18 Selbst bei Annahme einer gelebten Vater-Kind-Beziehung würden hier ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe dem Interesse des Antragstellers und seines Sohnes an seinem Verbleib im Inland entgegenstehen. Die Existenz eines deutschen Kindes bewahre den ausländischen Elternteil unter Bezugnahme auf Art. 6 GG nicht in jedem Fall vor der Ausweisung. Dies gelte bei Ausweisungsgründen wegen erheblicher Straffälligkeit vor allem für sicherheitsrechtliche Belange, weil die Pflicht des Staates, seine Bürger vor Gewalt-, Vermögens- oder Betäubungsmitteldelikten zu schützen, gleichfalls verfassungsrechtlichen Rang besitze. Es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an einer wenigstens vorübergehenden Ausreise eines Ausländers, der während seines Aufenthalts in Deutschland in erheblichem Umfang straffällig geworden und bei dem zu befürchten sei, dass er weitere Straftaten begehen werde. Das sei beim Antragsteller der Fall. Der Auszug aus dem Bundeszentralregister enthalte 14 Einträge, im Wesentlichen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, zuletzt aber auch wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, weshalb er am 2. Dezember 2022 vom Amtsgericht B..... zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden sei. Derzeit sei noch ein Verfahren wegen Urkundenfälschung anhängig, in einem weiteren Verfahren wegen Diebstahls sei am 19. Januar 2024 Anklage erhoben worden. Dabei falle auf, dass den Antragsteller auch seine erste Hafterfahrung in den Jahren 2021/2022 nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten habe, was auch für das Zusammenziehen mit der Partnerin und dem gemeinsamen Kind gelte, so dass mit der Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu rechnen sei.

- 19 2. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat keinen Erfolg.

- 20 Zur Begründung seiner Beschwerde, mit der er ausweislich seiner mit Schriftsatz vom 28. Juli 2025 gestellten Anträge auch weiter die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 15. Dezember 2023 begehrt, verweist der Antragsteller zusammengefasst auf Folgendes: Das Gericht habe verkannt, dass sein Interesse an einem weiteren Aufenthalt in Deutschland das Ausweisungsinteresse überwiege. Zwar sei er mehrfach straffällig geworden, habe aber überwiegend Verstöße nach § 21 StVG begangen. Fälle von erheblicher Kriminalität oder Verurteilungen von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe lägen nicht vor. Sein weiterer Aufenthalt beeinträchtige nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik. Eine gemeinsame Ausreise mit seiner Lebensgefährtin, dem gemeinsamen Sohn sowie den beiden anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern sei der Lebensgefährtin nicht zumutbar, da diese alle deutsche Staatsangehörige und in Deutschland fest verwurzelt seien.
- 21 Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung lägen vor. Er habe einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Seine deutsche Lebensgefährtin und Mutter des gemeinsamen Sohnes habe dargelegt, dass sie auf seine direkte Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags angewiesen sei. Sie sei Inhaberin eines gastronomischen Gewerbes und führe seit dem Jahr 2024 in L..... das gutbürgerliche Restaurant mit Pensionsbetrieb und Erlebnisbereich (Bowlingbahnen) „.....“ mit sieben Vollzeitbeschäftigten. Im Herbst 2024 sei bei laufendem Betrieb mit der Renovierung des Gastronomie- und Pensionsbetriebes begonnen worden. Durch die notwendige Anwesenheit der Lebensgefährtin im Restaurantkomplex auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Abendstunden sei es unerlässlich, dass er sich sowohl um den gemeinsamen Sohn als auch um die beiden anderen Kinder der Lebensgefährtin kümmern könne. Er legt hierzu eine eidesstattliche Versicherung seiner Lebensgefährtin vom 12. August 2025 vor.
- 22 Soweit das Gericht eine fehlende Mitwirkung von ihm und seiner Lebensgefährtin am Verwaltungsverfahren anspreche, sei einzuwenden, dass die Fragebögen an eine unzutreffende Wohnanschrift gerichtet gewesen seien. Eine rechtzeitige Zustellung der Fragebögen habe die Antragsgegnerin nicht nachweisen können. Sie hätten die Fragebögen, nachdem sie sie erhalten hätten, zeitnah zurückgesandt.
- 23 Bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen wären auch die im Beschluss des Landgerichtes L..... vom 7. Oktober 2024 enthaltenen Ausführungen zur familiären Situation zu berücksichtigen. Im Übrigen werde auf die Ausführungen in den Schriftsätzen seiner Prozessbevollmächtigten vom 6. November 2024 und 27. Januar 2025 im erstinstanzlichen Verfahren verwiesen.

- 24 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 25 2.1 Soweit der Antragsteller ausweislich seiner mit Schriftsatz vom 28. Juli 2025 gestellten Anträge weiter die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 15. Dezember 2023 begehrt, fehlt es seinem Beschwerdevorbringen an der gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO erforderlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, welches diesen Antrag als unzulässig abgelehnt hat. Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist dem Senat daher die Überprüfung dieser Entscheidung verwehrt.
- 26 2.2 Auch soweit das Verwaltungsgericht die Verpflichtung der Antragsgegnerin, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß § 123 Abs. 1 VwGO einstweilen abzusehen, abgelehnt hat, ist die Unrichtigkeit dieser Entscheidung mit der Beschwerde nicht dargelegt.
- 27 Selbst wenn der Senat annimmt, dass der Antragsteller im Beschwerdeverfahren glaubhaft gemacht hat, er übernehme nach außen erkennbar in ausreichendem Maß Verantwortung für die Betreuung und Erziehung seines Sohns (vgl. zum Maßstab SächsOVG, Beschl. v. 10. November 2025 - 3 B 101/25 -, juris Rn. 50 m. w. N., Beschl. v. 7. Dezember 2020 - 3 B 242/20 -, juris Rn. 17, und Beschl. v. 27. März 2024 a. a. O. Rn. 17; BayVGH, Beschl. v. 7. Juni 2019 - 19 CE 18.1597 -, juris Rn. 22 m. w. N.), steht seine durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Vater-Sohn-Beziehung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht der Beendigung seines Aufenthalts entgegen.
- 28 Zutreffend hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG die öffentlichen Interessen nicht ausnahmslos überlagert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05 -, juris Rn. 23). Es ist vielmehr in jedem Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu prüfen, ob die (geplante) Abschiebung zu einer unzumutbaren Familientrennung und damit einem unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 6 Abs. 1 und 2 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK führt (vgl. BVerfG, a. a. O. Rn. 16). Dabei hat das Interesse des Ausländers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet umso eher zurückzustehen, je gewichtiger das öffentliche Interesse an der Beendigung seines Aufenthalts im Bundesgebiet ist. Erschöpft sich das öffentliche Interesse nicht allein in einwanderungspolitischen Erwägungen, sondern ist es auch auf das Sicherheitsinteresse des Staates (vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK) und die Pflicht des Staates, seine Bürger vor Gewalt-, Vermögens- oder Betäubungsmitteldelikten zu schützen (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 GG), zurückzuführen, kann im Einzelfall auch das öffentliche Interesse an einer Beendigung des Aufenthalts überwiegen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Ausländer in erheblichem Umfang strafrechtlich in Erscheinung getreten und zu befürchten ist, dass er weitere Straftaten begehen wird (vgl. zum Ganzen: SächsOVG, Beschl. v. 28. September 2010 - 3 B 412/09 -, juris Rn. 11; BVerfG, a. a. O.

Rn. 23). Davon kann ausgegangen werden, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine grundlegende Verhaltensänderung des Ausländers gegeben sind. Eine solche „Zäsur“ in der Lebensführung kann beispielsweise die Geburt eines Kindes darstellen, wenn sie in Anbetracht aller Umstände erwarten lässt, dass der Ausländer keine Straftaten mehr begehen wird (BVerfG a. a. O.). Für den Ausländer günstige Umstände können auch ein langes Zurückliegen der Straftat(en), eine geringe Wiederholungsgefahr und eine positive Sozialprognose sein.

- 29 Ausgehend von diesen Maßstäben überwiegen voraussichtlich die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung der Bundesrepublik das durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Interesse des Antragstellers an seinem Verbleib im Bundesgebiet.
- 30 In Bezug auf die vorliegend grundgesetzlich geschützte Vater-Sohn-Beziehung geht der Senat dabei davon aus, dass diese unmittelbar nur im Bundesgebiet fortgeführt werden kann, da sowohl die Mutter des gemeinsamen Sohnes als auch J.. deutsche Staatsbürger sind und die Familie daher nicht auf eine Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft in Vietnam verwiesen werden kann. Ebenso ist davon auszugehen, dass eine Ausreise des Antragstellers voraussichtlich nicht nur mit einer kurzfristigen Trennung verbunden sein wird. Zwar kann er mit einer freiwilligen Ausreise dem mit Bescheiden vom 17. Juni 2020 und 15. Dezember 2023 erlassenen und auf zwei Jahre befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot entgehen, aber eine auf Dauer angelegten Wiedereinreise dürfte wegen des nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bestehenden Ausweisungsinteresses nicht in Betracht kommen. Möglich und zumutbar dürften allerdings Kurzaufenthalte mittels (Schengen-)Visa sein, um das sich der Antragsteller in seinem Heimatland bemühen muss. Ebenso kommen zur Aufrechterhaltung einer unmittelbaren Vater-Sohn-Beziehung Besuche von J., ggf. in Begleitung seiner Mutter, etwa in Vietnam in Betracht, in das deutsche Staatsbürger bis zu 45 Tage ohne Visum einreisen dürfen (vgl. Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts zu Vietnam, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/vietnam-node/vietnamsicherheit-217274>). Es steht auch nicht zu befürchten, dass J.. die jedenfalls mehrmonatige Trennung von seinem Vater als endgültigen Verlust erfahren und somit die Vater Sohn-Beziehung zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt wird. J.. ist elfeinhalb Jahre alt. Ein Kind in diesem Alter verfügt über die notwendige Reife, um zu verstehen, dass eine räumliche Trennung von seinem Vater nicht dessen Verlust an sich bedeutet. Auch ist er selbständig in der Lage, den Kontakt zum Vater unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie Telefonaten, Videoanrufen oder Chats, die auch den Austausch von Bildern ermöglichen, aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt, dass sein Vater bereits in der Vergangenheit mehrere Monate, nämlich ca. fünf Monate zwischen Oktober 2021 und Februar 2022 und ca. acht Monate zwischen Februar 2024 und Oktober 2024, als er sich in (Straf-)Haft befand, abwesend war, ohne dass es offenbar zu einer Verlufterfahrung des Vaters beim damals noch deutlich jüngeren J..

gekommen ist. Es ist nicht erkennbar, warum dieser nun nicht in der Lage sein sollte, die Situation einzuordnen und für sich zu erkennen, dass die Ausreise seines Vaters für ihn nicht mit dessen (endgültigen) Verlust verbunden sein muss. Auch hat der Senat keinen Zweifel daran, dass die Familie über die notwendigen finanziellen Mittel für eine Aufrechterhaltung der Vater-Sohn-Beziehung, zunächst vorwiegend im Besuchswege, verfügt. Etwas Anderes wurde auch nicht geltend gemacht. Angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller bei seinen Straftaten nach § 21 StVG in der Vergangenheit mit hochpreisigen Autos (Porsche, Rolls Royce, Maserati) angetroffen wurde, hat der Senat keinen Zweifel daran, dass er, auch wenn er vorgibt, mit diesen Autos nur gehandelt zu haben, Zugriff auf die notwendigen finanziellen Mittel für Besuche seines Sohnes und die damit verbundenen Flugreisen hat. Auch verfügte seine Lebensgefährtin offenbar über die notwendigen finanziellen Mittel, um eine Pension mit Restaurantbetrieb zu erwerben, und ist auch weiterhin berufstätig.

- 31 Der durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Vater-Sohn-Beziehung, in die trotz der Möglichkeit zur Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Vater und Sohn erheblichen eingegriffen wird, stehen aber gewichtige öffentliche Sicherheitsinteressen entgegen, die sich hier voraussichtlich durchsetzen und der Erteilung einer Duldung entgegenstehen.
- 32 Der Antragsteller ist in den vergangenen zehn Jahren in der Bundesrepublik vielfach, in kurzen Abständen und auch nicht nur unerheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten. Seine Vergehen erschöpfen sich bei weitem nicht in einem Fahren ohne Fahrerlaubnis, oft mit sehr hoher Geschwindigkeit, welches auch nicht immer unfallfrei geblieben ist (vgl. Anklage der Staatsanwaltschaft D..... vom 11. Juni 2019, Bl. 224 VA) und teilweise auch unter Betäubungsmittelinfluss erfolgte. Hinzu kamen u. a. Betäubungsmitteldelikte, Waffendelikte, mehrfach Urkundenfälschungen und Diebstähle. Er wurde bisher insgesamt drei Mal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, zu drei Monaten, zu zehn Monaten und zu neun Monaten. Die jeweils zur Bewährung ausgesetzten Strafvollstreckungen wurden in jedem der drei Fälle widerrufen, weil der Antragsteller kurz nach den Verurteilungen erneut straffällig geworden war. Auch die erste Hafterfahrung zwischen Oktober 2021 und Februar 2022 hat, auch wenn es sich dabei um keine Strafhaft gehandelt hat, keinerlei Zäsur in seinem Verhalten bewirkt, ebenso nicht die Geburt seines Sohnes und die behauptete familiäre Lebensgemeinschaft mit dessen Mutter.
- 33 Dass die erstmalige Strafhafterfahrung zwischen Februar 2024 und Oktober 2024 eine Zäsur bewirkt haben könnte, ist auch in Ansehung der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Eidesstattlichen Versicherung seiner Lebensgefährtin nicht erkennbar. Dabei verkennt der Senat auch nicht, dass dem Strafrestausschussbeschlusses des Landgerichts L..... vom 7. Oktober 2024 eine indizielle Bedeutung (BVerfG, Beschl. v. 19. Oktober 2016 - 2 BvR 1943/16 -,

juris Rn. 21) zukommt. Der Senat ist an diese Entscheidung jedoch nicht gebunden (BVerfG a. a. O.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 20, und Beschl. v. 7. April 2025 - 3 B 23/25 -, juris Rn. 14; BayVGH, Beschl. v. 7. Oktober 2021 - 19 CE 21.2020 -, juris Rn. 19 m. w. N.).

- 34 Inzwischen gibt es unabhängig davon deutliche Anhaltspunkte dafür, dass die vom Landgericht angenommene Vermutung, der Vollzug habe seine Wirkung erreicht und der Antragsteller führe nun ein straffreies Leben, als widerlegt anzusehen ist. Denn es spricht derzeit überwiegendes dafür, dass er gerade einmal eineinhalb Monate nach seiner Haftentlassung erneut straffällig geworden ist (vgl. Anklage vom 27. März 2025) und kurz danach schon wieder einen Ladendiebstahl (am 28. Januar 2025) begangen hat. Dabei verkennt der Senat auch nicht, dass hinsichtlich dieser wohl noch nicht abgeurteilten Strafvorfälle die Unschuldsvermutung gilt. Allerdings trifft dies nur für eine strafgerichtliche Verurteilung zu, um die es hier nicht geht (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 15. Mai 2020 - 3 A 250/20 -, juris Rn. 18; BVerwG, Urst. v. 1. Dezember 1987 - 1 C 29/85 -, juris Rn. 13 m. w. N.).
- 35 Damit ist es dem Senat nicht verwehrt, sich nach Aktenlage selbst ein Bild von der Verurteilungswahrscheinlichkeit zu verschaffen. Angesichts der für beide Strafwürfe vorhandenen Beweismittel in Gestalt von jeweils mindestens einem Zeugen (Ladendetektiv) und der Videoüberwachung erscheint eine Verurteilung nach Aktenlage überwiegend wahrscheinlich. Auch bestehen erhebliche Zweifel daran, dass der Familienverbund, in den der Antragsteller eingebunden ist, ihn von der Begehung weiterer Straftaten abhält. Das hat er in der Vergangenheit nicht vermocht und anders als vom Landgericht angenommen war er dazu offenbar auch kürzlich nicht in der Lage. Auch bestehen erhebliche Zweifel daran, ob insbesondere seine Lebensgefährtin seine Straftaten überhaupt missbilligt, wie sie den Senat mit ihrer Eidesstattlichen Versicherung vom 12. August 2025 glauben machen wollte. Denn bei dem vom Antragsteller am 28. Januar 2025 mit hoher Wahrscheinlichkeit begangenen Ladendiebstahl war sie nicht nur vor Ort anwesend, sondern hatte ausweislich des in der Verwaltungsakte enthaltenen Ermittlungsberichts zumindest Kenntnis von der Tat, denn sie versuchte noch, das Diebesgut verschwinden zu lassen. Schließlich ist nach Aktenlage nicht erkennbar, dass der Antragsteller seine Suchtmittelproblematik, die in der Vergangenheit ebenfalls zu seiner Straffälligkeit beigetragen hatte, überwunden hat, auch wenn er während seiner Straftat zwei Mal eine Suchtberatung aufgesucht hatte. Insgesamt erscheint es dem Senat damit überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller auch in Zukunft wieder straffällig werden und dabei, wie bereits in der Vergangenheit, wieder Delikte begehen wird, welche die öffentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik mehr gefährden als die beiden bereits verübten Ladendiebstähle. Insbesondere scheint die Gefahr der Begehung von Betäubungsmitteldelikten, welche die Gesundheit und potentiell das Leben der Menschen in der Bundesrepublik gefährden, alles

andere als ausgeschlossen. Damit scheidet es bei wertender Gesamtbetrachtung aller Umstände aus, dem Antragsteller den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

- 36 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 37 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nrn. 1.1.4, 1.5, 8.1.2 und 8.2.3 des Streitwertkatalogs 2025 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der Festsetzung in der ersten Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurde.
- 38 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel